

**CAPITAL FUNDING GMBH & CO. KG
FRANKFURT AM MAIN**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31.12.2010

**UND LAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2010**

INHALT

1. Bilanz zum 31. Dezember 2010
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2010
4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2010
5. Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr 2010
6. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010
7. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
8. Allgemeine Auftragsbedingungen

Ausfertigung:

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2010
(Vorjahr zum Vergleich)

AKTIVA

	31. Dezember 2010 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen Stille Beteiligung	<u>180.000.000,00</u>	<u>180.000.000,00</u>
	<u>180.000.000,00</u>	<u>180.000.000,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	8.277.802,39
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>56.790,72</u>	<u>32.264,63</u>
	<u>56.790,72</u>	<u>8.310.067,02</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>6.579,81</u>	<u>3.583,33</u>
	<u>180.063.370,53</u>	<u>188.313.650,35</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2010
(Vorjahr zum Vergleich)

		P A S S I V A	
		31. Dezember 2010 EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festkapital			
1.	Komplementär	0,00	0,00
2.	Kommanditist	25.000,00	25.000,00
		<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Bilanzgewinn			
1.	Gewinnvortrag	0,00	8.820,22
2.	Jahresüberschuss	840,00	2.983,63
3.	Ergebnisverwendung	-840,00	-11.803,85
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1.	Steuerrückstellungen	0,00	134.218,00
2.	Sonstige Rückstellungen	18.433,10	32.799,44
		<u>18.433,10</u>	<u>167.017,44</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1.	Teilschuldverschreibungen	180.000.000,00	180.000.000,00
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	19.937,43	8.121.632,91
		<u>180.019.937,43</u>	<u>188.121.632,91</u>
		<u>180.063.370,53</u>	<u>188.313.650,35</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM
1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2010

(Vorjahr zum Vergleich)

	2010 EUR	Vorjahr EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	78.587,12	238.958,42
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-75.692,57	-104.740,42
3. Betriebsergebnis	<u>2.894,55</u>	<u>134.218,00</u>
4. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen 2.306.640,00 EUR, Vorjahr: 8.948.030,00 EUR)	2.306.640,00	8.948.030,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	172,53	865,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.305.803,85	-8.945.475,00
7. Finanzergebnis	<u>1.008,68</u>	<u>3.420,40</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>3.903,23</u>	<u>137.638,40</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.063,23	-134.654,77
10. Jahresüberschuss	<u>840,00</u>	<u>2.983,63</u>
11. Gewinnvortrag	0,00	8.820,22
12. Gutschrift auf Verbindlichkeitenkonten	-840,00	-11.803,85
13. Ergebnis nach Verwendungsrechnung / Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Anhang

für das Geschäftsjahr 2010

I. Allgemeine Angaben

Am 27. Juli 2009 wurde die Capital Funding GmbH durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 190 ff. und §§ 226 ff. Umwandlungsgesetz in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Die Umwandlung erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2008. Im April 2010 verlegte die Gesellschaft ihren Geschäftssitz von Norderfriedrichskoog nach Frankfurt am Main, wo sie beim Amtsgericht unter dem Registerblatt HRA 45818 geführt wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft i. S. des § 264a HGB und stellt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 264d HGB ihren Jahresabschluss analog für große Kapitalgesellschaften auf.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind i. d. R. im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft gliedert ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gesellschaft hat sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut i. S. von § 1 KWG mit einer Einlage in Höhe von TEUR 180.000 beteiligt. Die Refinanzierung dieser Einlage erfolgte über die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen am Kapitalmarkt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist unverändert die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen erfolgte nicht. Es haben sich keine Auswirkungen auf die Buchführung bzw. Bilanzierung durch die erstmalige Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften nach BilMoG ergeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt. Gründe für eine Abwertung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert der Finanzanlage lagen nicht vor.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** und **Rechnungsabgrenzungsposten** sind mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2010 abweichend vom Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die Methodik der Bilanzierung der Erträge aus Beteiligungen und der damit korrespondierenden Zinsaufwendungen für Teilschuldverschreibungen geändert. Der Jahresabschluss ist daher insoweit nicht mit dem des Vorjahres vergleichbar. Bis zum 31. Dezember 2009 sind Beteiligungserträge, welche zum 30. April eines jeden Jahres gezahlt werden - sofern ein Gewinn durch das Kreditinstitut erwirtschaftet und der Jahresabschluss des Kreditinstitutes festgestellt wird - zeitanteilig für den Zeitraum 1. Mai bis zum 30. April (Zinsperiode) erfasst worden. Analog wurde der Zinsaufwand auf die Teilschuldverschreibung ebenfalls zeitanteilig abgegrenzt.

Aufgrund des der Beteiligung innewohnenden Risikos, abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Kreditinstitutes gezahlt zu werden, werden ab dem Geschäftsjahr 2010 die Beteiligungserträge nicht länger zeitanteilig für die Zinsperiode vom 1. Mai bis 30. April, sondern in der am 30. April des betreffenden Jahres tatsächlich vereinnahmten Höhe erfasst. Da die Zahlung und die Höhe der Zinsen auf die Teilschuldverschreibung von der Zahlung und der Höhe der Gewinnbeteiligung abhängig sind, gilt dies für die Erfassung des

Zinsaufwandes analog. Die Höhe der am 30. April 2010 vereinnahmten Gewinnbeteiligung betrug TEUR 7.016. Die Höhe der gezahlten Zinsaufwendungen TEUR 7.013.

Da im Jahresabschluss des Vorjahres zum 31. Dezember 2009 bereits TEUR 4.709 für Beteiligungserträge im Posten **sonstige Vermögensgegenstände** und im Posten **Erträge aus Beteiligungen** der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Mai bis zum 31. Dezember 2009 berücksichtigt worden waren (bzw. TEUR 4.707 an Zinsaufwendungen im Posten **sonstige Verbindlichkeiten** und dem GuV Posten **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**), wurde im Geschäftsjahr 2010 lediglich der zeitanteilig auf den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 entfallende Betrag in Höhe von TEUR 2.307 an Beteiligungserträgen (bzw. TEUR 2.306 an Zinsaufwendungen) ausgewiesen. In den kommenden Geschäftsjahren werden die Erträge aus Beteiligungen und die Zinsaufwendungen auf Teilschuldverschreibungen in der jeweils zum 30. April des Jahres gezahlten Höhe ausgewiesen. Daher wird es auch im Jahresabschluss des folgenden Geschäftsjahres letztmalig zu einer Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss kommen, da in dem betreffenden Jahr der gesamte am 30. April vereinnahmte Betrag als Ertrag aus Beteiligungen ausgewiesen und bezüglich der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen analog verfahren wird.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagespiegel zu entnehmen. Ausgewiesen wird die stille Beteiligung an einem Kreditinstitut.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die voraussichtlichen Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 18).

Anlagentpiegel zum 31. Dezember 2010

Entwicklung des Anlagevermögens in 2010						
	Stand	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Stand	
	01.01.2010	2010	2010	2010	31.12.2010	
A Anlagevermögen						
I. Finanzanlagen						
Stille Beteiligung	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	
Summe Finanzanlagen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	
Summe Anlagevermögen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	

Entwicklung des Anlagevermögens in 2009						
	Stand	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Stand	
	01.01.2009	2009	2009	2009	31.12.2009	
A Anlagevermögen						
I. Finanzanlagen						
Stille Beteiligung	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	
Summe Finanzanlagen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	
Summe Anlagevermögen	180.000.000,00 €	0 €	0 €	0 €	180.000.000,00 €	

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten 2010 und 2009 setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2010	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	0	0	180.000
sonstige Verbindlichkeiten	20	20	0	0
Summe	180.020	20	0	180.000

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2009	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	0	0	180.000
sonstige Verbindlichkeiten	8.122	8.122	0	0
Summe	188.122	8.122	0	180.000

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Persönlich haftende Gesellschafter sind:

1. **Capital Funding Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in Frankfurt am Main und einem gezeichneten Kapital von EUR 25.000,00
(„Geschäftsführende Komplementärin“)
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.
2. **Stichting Capital Funding**
Eine Stiftung niederländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.

Die **Geschäftsführung** obliegt der Capital Funding Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main.

Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin sind:

Name	Ausgeübter Beruf	Bis/seit
Marget Dirks	Kauffrau	Bis zum 31. März 2010
Werner Niemeyer	Kaufmann	Seit dem 31. März 2010
Florian Schlüter	Rechtsanwalt	Seit dem 31. März 2010

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils alleine und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer erhielten von der Komplementärin keine Bezüge.

Haftungsvergütung an die Komplementäre

Die geschäftsführende Komplementärin Capital Funding Verwaltungs GmbH hat im Geschäftsjahr 2010 insgesamt EUR 1.250,00 an Haftungsvergütung erhalten. Die Komplementärin Stichting Capital Funding hat im Geschäftsjahr 2010 insgesamt EUR 500,00 an Haftungsvergütung erhalten.

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2010 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar beträgt

- für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 25.
- für Steuerberatungsleistungen TEUR 1

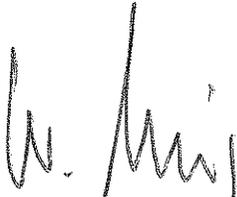
V. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der im Geschäftsjahr beteiligten Kommanditistin zugewiesen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt am Main, den 26. April 2011



Capital Funding Verwaltungs GmbH
Werner Niemeyer



Florian Schlüter

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

	2010
1. Jahresüberschuss	840,00
2. Abnahme der Rückstellungen	-148.584,34
3. sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	
4. Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.274.805,91
5. Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.102.535,48
6. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>24.526,09</u>
7. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	24.526,09
8. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	<u>32.264,63</u>
9. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	56.790,72
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands:	
Guthaben bei Kreditinstituten	56.790,72

Capital Funding GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

EIGENKAPITALSPIEGEL FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

	Festkapital	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1. Januar 2010	25.000,00	0,00	25.000,00
Jahresergebnis	0,00	840,00	840,00
Ergebnisverwendung	0,00	-840,00	-840,00
Stand 31. Dezember 2010	25.000,00	0,00	25.000,00

Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde errichtet, um sich als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von TEUR 180.000 an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und das hierzu erforderliche Kapital durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen in gleicher Höhe am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Gewinnbeteiligung für den Zeitraum 1. Mai 2009 bis 30. April 2010 wurde am 30. April 2010 an die Gesellschaft ausgezahlt. Ebenfalls wurden am 30. April 2010 die Zinszahlungen für die Teilschuldverschreibungen beglichen. Ferner wurden der Gesellschaft alle notwendigen Kosten zur Unterhaltung des erforderlichen Geschäftsbetriebs sowie die Gewerbesteuer aufwendungen in voller Höhe ersetzt. Im Ergebnis verbleiben in der Gesellschaft im Wesentlichen die Erträge aus der Verzinsung der liquiden Mittel sowie eine Marge von TEUR 3 aus der Differenz zwischen den Erträgen aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis und den Zinsaufwendungen aus den Teilschuldverschreibungen.

Nach Erbringung der stillen Gesellschaftereinlage und Platzierung der Teilschuldverschreibung am Kapitalmarkt besteht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung. Technisch erfolgt die Abwicklung über einen Treuhänder.

Mit Eintragung im Handelsregister am 24. Juni 2010 verlegte die Gesellschaft ihren Geschäftssitz von Norderfriedrichskoog nach Frankfurt am Main.

2. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

2.1 Ertragslage

In 2010 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 1 erwirtschaftet. Dieser liegt aufgrund eines geänderten Bilanzierungsvorgehens bezüglich der Periodenabgrenzung der Erträge und Aufwendungen leicht unter dem Vorjahresniveau von TEUR 3. Anstelle der bisherigen periodenübergreifenden Abgrenzung der jeweils die Periode vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres betreffenden Beteiligungserträge und der korrespondierenden

Teilschuldverschreibungszinsen wurden ab 2010 die Gewinnbeteiligungserträge und Teilschuldverschreibungszinsaufwendungen zum Zeitpunkt und in der Höhe der jeweils tatsächlich erfolgten Zahlung berücksichtigt. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse ist daher insofern eingeschränkt. Unabhängig von der Änderung der Darstellung wurde in 2010 - wie in den Vorjahren - zum Zinszahlungszeitpunkt eine Marge aus der Gewinnbeteiligung und den Zinsaufwendungen über TEUR 3 vereinnahmt. Allerdings konnte in 2010 aufgrund der oben beschriebenen Umstellung der Bilanzierung lediglich der Teil der Marge erfolgswirksam vereinnahmt werden, welcher nicht bereits das Geschäftsjahr 2009 betreffend im Vorjahresabschluss erfolgswirksam abgegrenzt worden war.

2.2 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war zu jeder Zeit gegeben. Die Auszahlung der Zinsen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen wurde über den eingeschalteten Treuhänder termingerecht abgewickelt.

2.3 Vermögenslage

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2010 TEUR 25. Das langfristige Anlagevermögen ist durch langfristig zur Verfügung stehende Schuldverschreibungen in voller Höhe gedeckt.

3. Risikobericht

Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft bestehen nach unserer Auffassung nicht. Bei Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können Anpassungen bei der Gewinnbeteiligung vorgenommen werden. Werden geringere oder keine Erträge aus der stillen Beteiligung erzielt, reduzieren sich entsprechend auch die Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bzw. der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit. Eine Nachzahlungsverpflichtung der Gesellschaft für entfallene Zinszahlungen besteht nicht.

Die sich aus der stillen Beteiligung an der Aareal Bank AG, Wiesbaden, ergebenden Risiken entsprechen im Wesentlichen den Risiken, denen die Beteiligungsnehmerin ausgesetzt ist, welche im Jahresabschluss und Lagebericht der Beteiligungsnehmerin angegeben sind. Nach unserer Auffassung ergeben sich hieraus derzeit keine wesentlichen für die künftige Entwicklung der Gesellschaft bedeutsamen Risiken.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist von der zeitnahen buchhalterischen Erfassung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung und deren Überwachung durch die geschäftsführende Komplementärin geprägt.

4. Prognosebericht

Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung bestehen aufgrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft aus der Einnahme der Marge von TEUR 3 aus der Differenz zwischen der Gewinnbeteiligung und den Zinsaufwendungen der Teilschuldverschreibung, und aus der Entwicklung der Verzinsung der Kontokorrent- und Festgeldkonten. Grundsätzlich erwarten wir für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 bei einem nahezu unveränderten Zinsniveau ein Ergebnis in Höhe von etwa TEUR 3.

Frankfurt am Main, den 26. April 2011

Capital Funding Verwaltungs GmbH
Werner Niemeyer

Florian Schlüter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

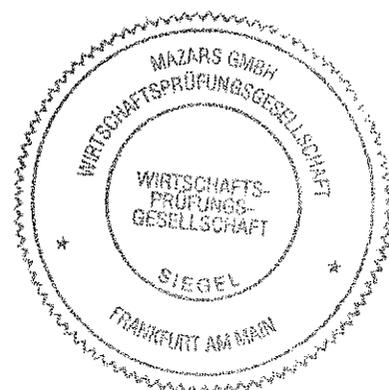
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 26. April 2011

MAZARS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Maas
Wirtschaftsprüfer


Oelze
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.